

Begründung der Vorlage 12/3337/ 1:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.08.2008 keinen Beschluss gefasst. Die Vorlage wurde stattdessen ohne Votum zur Beschlussfassung an den Landschaftsausschuss weitergeleitet.

Der Sozialausschuss hat sich weiterhin dafür ausgesprochen, die Vorlage im Hinblick auf eine evtl. Teilnahme der Förderschulen des LVR an dem Programm auch dem Schulausschuss zur Kenntnis zu geben.

Begründung der Vorlage 12/3337:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 10.03.2008 über den Antrag 12/255 – Haushalt 2008 / Probewohnen im Rahmen des Anreizprogramms „ambulant vor stationär“ - wurde die Verwaltung beauftragt, im Hinblick auf die Erprobung des selbständigen Wohnens konzeptionelle Überlegungen vorzustellen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen setzt eine sozialhilferechtliche Bedarfslage im Sinne des § 9 SGB XII voraus. Auf die Wohnhilfeleistungen des LVR bezogen kommt die Ermittlung des individuellen Bedarfs über den Weg der individuellen Hilfeplanung und die Erörterung in der örtlichen Hilfeplankonferenz hinzu. Erfolgt im Anschluss an das Hilfeplanverfahren eine Kostenzusage für eine stationäre oder ambulante Wohnhilfe, ist diese grundsätzlich zeitlich befristet, im Regelfall zunächst für ein Jahr. Die Finanzierung eines auf wenige Wochen befristeten Wohnheimaufenthaltes oder einer befristeten Inanspruchnahme von Leistungen des Betreuten Wohnens mit erklärtem Erprobungscharakter als Regelleistung ist sozialhilferechtlich nicht möglich. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Eingliederungshilfeleistungen auf ein gesetzlich vorgegebenes Ziel ausgerichtet sind, die gesellschaftliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Mit einer auf Kurzzeiträume beschränkten Hilfe ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Kurzfristige stationäre Aufenthalte finanzieren die Träger der Eingliederungshilfe lediglich als nachrangige Kostenträger bei der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege im Sinne des SGB XI, soweit mit dieser Maßnahme auch die Ziele der Eingliederungshilfe verfolgt werden.

Der Begriff des „Probewohnens“ im Sinne des Antrages 12/255 – Haushalt 2008 ist daher genau zu definieren und die Rahmenbedingungen sind zu beschreiben.

2. Ziel des „Probewohnens“

Der Schritt in eine selbstständige Wohnform ist **für Menschen mit Behinderung**, die bisher im Elternhaus oder aber auch in einer Wohneinrichtung lebten, in vielen Fällen mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Je nach individueller Situation kann es hilfreich sein, die Anfangsphase des Aufenthaltes in einer eigenen Wohnung mit ambulantem Unterstützungsangebot als „Probewohnen“ zu qualifizieren, um Ängste zu überwinden und die Erfahrungen zu sammeln, die eine Entscheidung für das selbstständige Wohnen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Leistungen des Betreuten Wohnens erleichtern. Insofern kann die Finanzierung eines befristeten ambulanten Wohnangebots im Einzelfall ein geeignetes Unterstützungsangebot darstellen und die Autonomie des Menschen mit Behinderung weiter fördern.

3. „Probewohnen“ von Menschen mit Behinderungen, die (noch) in der Herkunftsfamilie leben

3.1 Ziele

Beabsichtigt ein Mensch mit Behinderungen, der noch in der Herkunftsfamilie oder vergleichbaren familiären Bezügen lebt, selbständig zu wohnen und liegt die entsprechende Bewilligung der Übernahme der Kosten der ambulanten Betreuung durch den LVR vor, kann der Auszug in die eigene Wohnung erfolgen.

Ein solcher Schritt ist nicht nur für den Mensch mit Behinderung eine Entscheidung von erheblicher Tragweite, sondern auch als Teil des Ablösungsprozesses für dessen Eltern ein Einschnitt. Dieser ist naturgemäß auch mit der Sorge behaftet, ob das selbständige Wohnen gelingen wird und für den Menschen mit Behinderungen im neuen Lebensumfeld die Hilfestellungen greifen werden.

3.2 Modelle des „Probewohnens“ für die Personengruppe

Soweit es um die Erprobung dieser Wohnform geht, gibt es Projekte im Rheinisch-Bergischen Kreis (rheinische Modellkommune im Rahmen der Begleitforschung Betreutes Wohnen des ZPE für die Zeit von 2003 bis 2010) und in Mülheim a.d.R.

Im **Rheinisch-Bergischen Kreis** unterhält die Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung eine frühere Hausmeisterwohnung, die daher in unmittelbarer Nähe zur Schule gelegen ist. In Absprache zwischen dem LVR, einem Verbund von Anbietern für Hilfen für Menschen mit einer geistigen Behinderung, dem Kreis und der Schule wird die Wohnung als Trainingswohnung für ein selbständiges Wohnen einzelnen Schülern der Abschlussklasse für einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen zur Verfügung gestellt. Die Schüler sind volljährig und erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, ein selbständiges Wohnen unter möglichst realistischen Rahmenbedingungen zu erproben. Die Befristung des Aufenthalts in der Wohnung ist allen Beteiligten von Beginn an bewusst. Neben der räumlichen Nähe zur Schule korrespondieren auch die dortigen Lerninhalte mit dem Aufenthalt in der Wohnung, da die Bildung von lebenspraktischen Fähigkeiten Teil des Lehrauftrages der Schule ist. Dabei handelt es sich um das Erlernen von Alltagskompetenzen, die auch für ein selbständiges Wohnen wesentlich sind.

Die Kopplung an die Schule erleichtert es zudem den Eltern der jungen Erwachsenen mit Behinderung, ihre Einwilligung in diese Maßnahme zu geben. Die Betreuung erfolgt durch Anbieter des Betreuten Wohnens, die mit dem LVR bereits über eine entsprechende Vereinbarung verfügen. Es werden individuelle Hilfepläne erstellt und in der HPK beraten. Die Betreuungsleistungen werden quittiert und der Anbieter legt Spitzabrechnungen vor. Es muss sich also um wesentlich behinderte Menschen handeln, bei denen ein sozialhilferechtlicher Bedarf für Wohnhilfen gegeben ist.

Der Betreuung wird wie alle anderen BeWo - Leistungen im Fachleistungsstundensystem abgerechnet.

In der **Stadt Mülheim a.d.R.** wurde im Mai 2008 ein vergleichbares Projekt begonnen. Es handelt sich auch hier um ein Gemeinschaftsprojekt einer Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung und der örtlichen Lebenshilfe. Unterstützt wird das Projekt durch die Stadt, den LVR, eine ortsansässige Wohnungsbaugesellschaft und eine Stiftung. Ziel ist es, die Chancen der Abgänger der Förderschule für ein selbständiges Wohnen zu verbessern.

In einer angemieteten Trainingswohnung können jeweils vier volljährige Schülerinnen und Schüler für einen Monat selbständig wohnen; das Angebot steht ausschließlich wesentlich

behinderten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Auf diesem Weg können erste praktische Erfahrungen mit dieser Wohnform gesammelt und Vorbehalte insbesondere von Angehörigen reduziert werden. Die erforderliche fachliche Betreuung der Bewohner wird vom LVR hierbei über eine monatliche Pauschalförderung finanziert. Diese Pauschale wurde ermittelt, indem für jede der vier Personen ein wöchentlicher Unterstützungsbedarf im Umfang von drei Fachleistungsstunden zu Grunde gelegt wurde. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von rund 700,- €.

Der LVR erhält quartalsweise eine Teilnehmerliste.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch keine Aussage dazu treffen, wie viele Schüler nach Verlassen der Schule tatsächlich ambulante Wohnhilfen in einer eigenen Wohnung in Anspruch nehmen. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen geeignet sind, den Schritt in ein selbständiges Wohnen für die Menschen mit Behinderungen zumindest zu unterstützen und zugleich bei den Angehörigen die Akzeptanz für diese Wohnform nach einer ersten praktischen Erfahrung zu erhöhen.

3.2

Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, das in Mülheim a.d.R. erprobte Modell an weiteren Standorten im Rheinland zu initiieren. Wesentlich ist, dass vor Ort Förderschulen für geistige Entwicklung zur Mitwirkung gewonnen werden können. Die beiden Fachbereiche Soziales werden hierzu alle Förderschulen für geistige Entwicklung, die anders als die Schulen für Menschen mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen nicht vom LVR, sondern den Kommunen vor Ort getragen werden, anschreiben.

Sofern weitere Schulen hierfür gewonnen werden können, wird vorgeschlagen für interessierte Schülerinnen und Schüler mit einer wesentlichen Behinderung die Leistungen pauschal analog dem Mülheimer Modell zu finanzieren. Sollte in einzelnen Regionen geeigneter Wohnraum an oder in unmittelbarer Nähe zur Schule nicht durch eine Vernetzung unterschiedlicher Akteure (wie beispielsweise in Mülheim a.d.R.) zur Verfügung stehen, werden neben der Betreuungsleistung die ortsüblichen Mietkosten durch den LVR aus Mitteln der Eingliederungshilfe übernommen. Die Lebenshaltungskosten sind durch die Betroffenen oder aber den örtlichen Sozialhilfeträger als Grundsicherungsleistung zu finanzieren.

Auf diese Weise kann jungen Menschen mit Behinderungen, die in ihren Herkunftsfamilien leben, angeboten werden, erste konkrete Erfahrungen mit einem selbständigen Wohnen zu gewinnen.

Die Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern sollen i.d.R. zunächst auf 1 Jahr befristet werden mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Keinesfalls soll durch ein solches einzelfallbezogenes Modellprojekt eine generelle Leistungskette – Leben im Wohnheim, Leben in einer Außenwohngruppe, Probewohnen in Form einer befristeten Inanspruchnahme von Leistungen des Betreuten Wohnens, selbstständiges Wohnen mit ambulanter Unterstützung – im Hilfesystem implementiert werden.

4.

Strategien für Menschen mit Behinderungen, die (noch) im Wohnheim leben

Die selbstständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu fördern ist der originäre Auftrag der Anbieter stationärer Wohnhilfen. Die Umsetzung eines begleitenden Controllings, das auch den weiteren Lebensweg der Teilnehmer betrachtet, ist Teil der Vereinbarungen zwischen LVR und Leistungsanbietern.

Der Aufenthalt im Wohnheim und das Einfinden in die jeweiligen Abläufe ist also nicht Ziel der Eingliederungshilfe, sondern das Mittel, um die behinderungsbedingte Einschränkung

der Teilhabefähigkeit so weit wie möglich auszugleichen. Dieser Grundsatz behält auch dann seine Gültigkeit, wenn es sich um Menschen mit Behinderungen handelt, die ggf. lebenslang auf eine stationäre Wohnform angewiesen sind.

4.1. Zielsetzungen eines differenzierten Wohnverbundes

Bei den stationären Wohnhilfen wird – entsprechend dem individuellen Bedarf – grob differenziert in Wohnheime teilstationärer und vollstationärer Art, abhängig davon, ob die Bewohner der Beschäftigung in einer WfbM oder auf dem Arbeitsmarkt nachgehen oder nicht. Die Bandbreite des stationären Wohnens reicht von einem Gruppenwohnen, Einzelwohnen bis hin zu dezentralen, auch räumlich ausgelagerten Einzelwohnplätzen. Daneben gibt es Außenwohngruppen mit sehr unterschiedlicher Betreuungsdichte.

Ausgehend von dieser differenzierten Angebotsentwicklung im stationären Wohnen hat der LVR seine Vorstellungen eines Wohnverbundes formuliert: dieser Verbund unterschiedlicher Leistungsangebote bei einem oder mehreren kooperierenden Anbietern soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ihrem individuellen Hilfebedarf entsprechende Unterstützung flexibel und verlässlich zu bekommen.

Zu jedem Zeitpunkt muss es möglich sein, auf Veränderungen im Hilfebedarf zu reagieren, ohne dass gewohnte Betreuungsstrukturen verloren gehen. Dabei ist es – insbesondere im Erleben der Leistungsberechtigten – wichtiger, dass die erforderlichen Hilfen geleistet werden als die Auskunft, ob diese in der Leistungsform „stationär“ oder „ambulant“ erbracht werden.

Der Wohnverbund hilft also dabei, die üblicherweise recht starren Grenzen zwischen den Hilfeformen aufzuweichen. Aus- um Umzüge ausschließlich aufgrund von wechselnder Betreuungsintensität sollen möglichst vermieden werden. Auf dieser Grundlage wird es möglich, eine individuelle Wohnform mit intensiver Betreuung zu realisieren und flexibel anzupassen, ohne dass Statuswechsel (vom Wohnheimbewohner zum Wohnungsmieter und umgekehrt) von den Betroffenen als Hürde erlebt werden.

Ein Leistungsanbieter ist gehalten, mit den Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohnheims über den individuell passenden Weg nachzudenken, auf dem nächste Schritte in die zunehmende Selbständigkeit gegangen werden können. Dies kann sowohl eine Veränderung der Betreuungspraxis unter dem Dach des Wohnheimes sein (bis hin zum Wechsel des Betreuungsdienstes), als auch der Umzug in eine andere Wohnform unter Erhalt der bisherigen Betreuungsbeziehungen und der Möglichkeit, an begleitenden Angeboten des Wohnheimes teilzunehmen (Bezugsbetreuungssystem über das Leben im Wohnheim hinaus).

4.2 „Probewohnen“ unter den Bedingungen des Wohnverbundes

Wenn trotzdem in Einzelfällen der Mensch mit Behinderung die Entscheidung für ein ambulant betreutes selbstständiges Wohnen, in dem sein Unterstützungsbedarf über Fachleistungstunden gedeckt wird, als eine wesentliche Veränderung seiner bisherigen Wohn- und Betreuungsform erlebt, kann es förderlich sein, wenn er die Möglichkeit hat, diese Form für einen befristeten Zeitraum auszuprobieren. Sofern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens dieser Bedarf nachvollziehbar dargelegt wird, soll zur Überwindung von Ängsten und zur Stärkung des betroffenen Menschen ein zeitlich befristetes „Probewohnen“ ermöglicht werden, idealer Weise in einer Wohnung, die bei positivem Verlauf vom Leistungsberechtigten übernommen werden kann.

Diese Möglichkeit des „Probewohnens“ soll der betreffenden Person unter dem Status „Wohnheimbewohner“ durch den Wohnheimträger bereit gestellt werden, unter Fortzahlung

des Wohnheimentgeltes durch den LVR und bei Freihaltung des bisherigen Wohnheimplatzes.

Der LVR übernimmt die Kosten für Miete und Nebenkosten der zu diesem Zweck angemieteten Wohnung. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Leistungserbringer wird zunächst für 1 Jahr abgeschlossen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Bestandteil der Vereinbarung ist ein begleitendes Controlling auch des weiteren Lebensweges der Teilnehmer/innen.

Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines differenzierten Konzeptes, das aufbaut auf dem Konzept des Leistungserbringers zum Wohnverbund und insbesondere Aussagen trifft zu den Zielsetzungen der Kontinuität der Betreuung sowie der Kontinuität des Lebensortes über die Phase des „Probewohnens“ hinaus.

Keinesfalls soll durch ein solches einzelfallbezogenes Modellprojekt eine generelle Leistungskette – Leben im Wohnheim, Leben in einer Außenwohngruppe, Probewohnen in Form einer befristeten Inanspruchnahme von Leistungen des Betreuten Wohnens, selbstständiges Wohnen mit ambulanter Unterstützung – im Hilfesystem implementiert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Zahl der Menschen, die das Angebot nutzen werden, ist derzeit nicht bekannt. Aus diesem Grunde werden die finanziellen Auswirkungen als Modellrechnung dargestellt:

5.1. Erprobung einer selbstständigen Lebensführung für volljährige Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung

Wie unter 3.2 ausgeführt entstehen für das Projekt in Mülheim a.d.R. monatliche Kosten für Fachleistungsstunden in Höhe von insgesamt 700 € für insgesamt vier Personen. Hinzu kommen je nach Bedarf die Kosten für eine Wohnung, die im Durchschnitt für vier Personen mit 750 € monatlich kalkuliert werden. Bei den beiden unter 3.2 beschriebenen Modellprojekten handelt es sich um möblierte Wohnungen. Dies wird auch bei weiteren Projekten der Fall sein.

Sofern es gelingt, in jeder der 27 Regionen im Rheinland ein entsprechendes Projekt zu implementieren, wären hiermit jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 469.800 € (Fachleistungsstunden: 700 € a 12 Monate a 27 Regionen = 226.800 € zuzüglich Mietkosten: 750 € a 12 Monate a 27 Regionen = 243.000 €) verbunden. Mit diesem Budget könnten bis zu 1.296 Personen im Jahr an einem Probewohnen in diesem Modell teilnehmen.

Die Leistungen zum selbstständigen Wohnen waren im Jahr 2007 im Vergleich zu den Leistungen in Wohneinrichtungen pro Leistungsberechtigten rund 20.000 € günstiger. Sofern das Probewohnen dazu beiträgt, dass nur 24 weitere Personen sich für das selbstständige Wohnen mit ambulanter Unterstützung entscheiden, hätten sich diese Kosten bereits nach einem Jahr rentiert.

5.2. Erprobung einer selbstständigen Lebensführung für Menschen mit Behinderung, die noch im Wohnheim leben

Die Kosten von Betreuung und Lebensunterhalt sind in diesem Modell aus dem Leistungsentgelt zu finanzieren, das für die Wohneinrichtung ungekürzt für die Dauer des Probewohnens finanziert wird. Somit entstehen zusätzliche Kosten nur für Miete und Nebenkosten, die je Person im Rahmen dieser Modellrechnung mit jährlich 4.200 € (350 x 12) angesetzt werden

Wie unter 5.1. ausgeführt, betragen die Einsparungen ambulanter Wohnhilfen im Vergleich zu stationären Wohnhilfen jährlich rund 20.000 € (monatlich rund 1.666 €). Selbst wenn in einem Einzelfall ein solches Probewohnen für die Dauer von 12 Monaten in Anspruch genommen wird, haben sich diese Kosten in Höhe von 4.200 € bereits nach ca. 3 Monaten nach einem tatsächlichen Wechsel aus der Wohneinrichtung in eine eigene Wohnung mit ambulanter Unterstützung gerechnet.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e